

**Antwort**  
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe  
der PDS/Linke Liste**  
— Drucksache 12/2514 —

**Inhaftierte Frauen im Strafvollzug**

Laut Angaben des Statistischen Bundesamtes steigt der Anteil der im Strafvollzug inhaftierten Frauen seit etwa Mitte der achtziger Jahre wieder an. Insbesondere der Anteil der zu lebenslanger Haft verurteilten Frauen ist nach einem Tiefstand im Jahr 1981 (37 Inhaftierte) bis 1989 (55 Inhaftierte) erheblich gestiegen.

Da in den meisten Bundesländern in der Regel nur eine größere Anstalt für den Frauenstrafvollzug vorgesehen ist, scheint ein Ausdifferenzieren der Vollzugsgestaltung nicht beabsichtigt bzw. nicht durchführbar. Die bisherige Art der Strafvollstreckung bei Frauen trägt weder der andersgearteten Deliktstruktur bei verurteilten Täterinnen Rechnung, noch läßt sie erkennen, daß die Justiz um die Schaffung von Alternativen wie Ersatzfreiheitsstrafen, Haftvermeidung oder die regelmäßige Unterbringung von inhaftierten Müttern (...und/oder Vätern) in Einrichtungen des offenen Vollzugs bemüht ist.

1. Wie viele Frauen – differenziert nach dem Lebensalter – sind zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland inhaftiert:
  - a) 14- bis 18jährige Frauen,
  - b) 18- bis 21jährige Frauen,
  - c) über 21jährige Frauen?
2. Wie viele davon sind in den neuen Bundesländern inhaftiert?
3. Wie viele der inhaftierten Frauen sind verurteilt zu einer Haftstrafe
  - a) unter fünf Jahren,
  - b) bis zu zehn Jahren,
  - c) bis zu fünfzehn Jahren,
  - d) zu lebenslanger Haft?

Nach der letzten amtlichen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, basierend auf der Stichtagserhebung zum 31. März 1990, befanden sich

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 18. Mai 1992 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

- a) 11 Frauen im Alter von 14 bis 18 Jahren,
  - b) 47 Frauen im Alter von 18 bis 21 Jahren und
  - c) 1 518 Frauen über 21 Jahre
- im Vollzug der Jugend- bzw. Freiheitsstrafe.

Davon waren

- a) 1 403 Frauen zu Haftstrafen unter 5 Jahren,
  - b) 87 Frauen zu Haftstrafen bis zu 10 Jahren,
  - c) 27 Frauen zu Haftstrafen bis zu 15 Jahren und
  - d) 56 Frauen zu lebenslanger Haft
- verurteilt.

Zwei weitere Frauen waren zu unbestimmter Jugendstrafe verurteilt und eine Frau befand sich in Sicherungsverwahrung.

Über die Anzahl der in den neuen Bundesländern inhaftierten Frauen liegen noch keine vollständigen Angaben vor.

- 4. Wie viele der zu einer Freiheitsstrafe von unter fünf Jahren verurteilten Frauen verbüßen
  - a) eine Ersatzfreiheitsstrafe,
  - b) eine Freiheitsstrafe im offenen Vollzug,
  - c) eine Freiheitsstrafe in einer Frauenvollzugsanstalt mit Mutter/Kind-Abteilung,
  - d) eine zur Bewährung ausgesetzte Strafe?

Von den zu einer Freiheitsstrafe von unter fünf Jahren verurteilten Frauen verbüßten

- a) 89 eine Ersatzfreiheitsstrafe,
- b) 147 eine Freiheitsstrafe im offenen Vollzug.
- c) Angaben über die Anzahl der Frauen, die eine Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt mit Mutter/Kind-Abteilung verbüßen, liegen der Bundesregierung nicht vor.
- d) Eine zur Bewährung ausgesetzte Strafe wird nicht vollstreckt. Informationen über die Anzahl derjenigen Frauen, die aufgrund des Widerrufs einer Strafaussetzung zur Bewährung eine Restfreiheitsstrafe verbüßen, liegen der Bundesregierung nicht vor.

- 5. Wie hoch ist der prozentuale Anteil der inhaftierten Frauen gegenüber den inhaftierten Männern
  - a) bundesweit,
  - b) aufgeschlüsselt nach einzelnen Bundesländern?

Am 31. März 1990 befanden sich 35 670 Männer und 1 491 Frauen in den Justizvollzugsanstalten der alten Bundesländer. Dies entspricht einem Anteil der inhaftierten Frauen von 4,01 Prozent.

Die Aufschlüsselung nach Bundesländern ergibt folgendes Bild:

	Männer	Frauen	v. H.
Baden-Württemberg	5 002	191	3,68
Bayern	6 632	280	4,05
Berlin/W.	2 225	131	5,56
Bremen	507	11	2,12
Hamburg	1 553	18	1,15
Hessen	2 989	162	5,14
Niedersachsen	3 898	132	3,28
Nordrhein-Westfalen	9 362	427	4,36
Rheinland-Pfalz	2 050	83	*)3,16
Saarland	496	*)	
Schleswig-Holstein	956	56	5,53

\*) Vollzugsgemeinschaft mit Rheinland-Pfalz.

Informationen über die Belegung in den neuen Bundesländern liegen noch nicht vollständig vor.

6. Wie viele Haftplätze für Frauen gibt es in der Bundesrepublik Deutschland pro Bundesland
  - a) in eigenständig geführten Frauenjustizvollzugsanstalten,
  - b) in Abteilungen einer Männerjustizvollzugsanstalt,
  - c) in einer Mutter/Kind-Abteilung einer Frauenjustizvollzugsanstalt?
7. Wie viele Mutter/Kind-Haftplätze gibt es in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach den einzelnen Bundesländern aufschlüsseln)?  
Wie viele Anträge auf Mutter/Kind-Haftplätze stehen dem gegenüber?

Am 31. März 1990 standen insgesamt 2 795 Haftplätze für Frauen zur Verfügung. Hiervon befanden sich in selbständigen Justizvollzugsanstalten für Frauen in

Baden-Württemberg	12 Plätze,
Berlin	260 Plätze,
Hessen	238 Plätze,
Nordrhein-Westfalen	206 Plätze,

Der Bundesregierung ist bekannt, daß den Vollzugsanstalten Aichach, Schwäbisch-Gmünd, Berlin, Frankfurt a. M., Vechta und Lübeck Einrichtungen für Mütter mit Kindern angeschlossen sind.

Genaue Zahlen hierüber und über die Anzahl der Anträge auf Mutter/Kind-Haftplätze sind der Bundesregierung nicht bekannt.

8. Wie viele der Haftanstalten für Frauen sind Anstalten des offenen Vollzugs?
9. Wie viele der Haftanstalten für Frauen sind sozialtherapeutische Anstalten?

Soweit der Bundesregierung bekannt, werden in den meisten Justizvollzugsanstalten für Frauen sowohl Strafen im offenen wie im geschlossenen Vollzug vollzogen.

Wie viele der Vollzugsanstalten für Frauen in ihrer Ausstattung sozialtherapeutischen Anstalten entsprechen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

10. Welche personelle Ausstattung gibt es im Frauenstrafvollzug?
  - a) Wie viele Anstalten des Frauenstrafvollzugs werden von Frauen geleitet, wie viele von Männern?
  - b) Wie viele der Frauen-Abteilungen im Strafvollzug werden von weiblichen, wie viele von männlichen Abteilungsleitern geführt?
  - c) Wie ist durchschnittlich der Schlüssel zwischen weiblichen und männlichen Bediensteten im Betreuungsbereich?

Über die personelle Ausstattung und die Besetzung der Abteilungsleiterpositionen in Anstalten des Frauenstrafvollzuges sowie über den durchschnittlichen Schlüssel zwischen männlichen und weiblichen Bediensteten im Betreuungsbereich liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

11. Wie ist es um die Deliktstruktur bei verurteilten Straftäterinnen bestellt, wie viele Frauen sind wegen
  - a) Drogendelikten,
  - b) Eigentumsdelikten,
  - c) Gewaltdelikten (ohne Mord),
  - d) Mord  
inhaftiert?

Am 31. März 1990 befanden sich

- |                                   |                |
|-----------------------------------|----------------|
| a) wegen Drogendelikten           | 261 Frauen,    |
| b) wegen Eigentumsdelikten        | 988 Frauen,    |
| c) wegen Gewaltdelikten ohne Mord | 121 Frauen und |
| d) wegen Mord                     | 97 Frauen      |

im Vollzug der Freiheitsstrafe.

12. Wie hoch ist der Anteil der Rückfalltäterinnen unter den inhaftierten Frauen?

Von den am 31. März 1990 inhaftierten Frauen waren 64,1 % ein- oder mehrfach vorbestraft.

13. Wie viele Mutter/Kind-Abteilungen gibt es in den Haftanstalten für Frauen
  - a) bundesweit im offenen Vollzug,
  - b) bundesweit im geschlossenen Vollzug,
  - c) aufgeschlüsselt nach einzelnen Bundesländern, für den offenen und für den geschlossenen Vollzug?

Wie in der Antwort zu Frage 7 ausgeführt, sind den Vollzugsanstalten Aichach, Schwäbisch-Gmünd, Berlin, Frankfurt a.M., Vechta und Lübeck Einrichtungen für Mütter mit ihren Kindern angeschlossen. Wie sich diese Plätze auf den offenen oder geschlossenen Vollzug verteilen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

14. Wie lange dürfen inhaftierte Mütter und ihre Kinder durchschnittlich zusammenbleiben?

Gemäß § 80 Strafvollzugsgesetz kann das Kind einer Gefangenen, das noch nicht schulpflichtig ist, mit Zustimmung des Inhabers des Aufenthaltsbestimmungsrechts in der Justizvollzugsanstalt untergebracht werden, in der sich seine Mutter befindet, wenn dies seinem Wohl entspricht. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

Wie weit dieser gesetzliche Rahmen in den Einzelfällen genutzt wird, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

15. Wird Frauen, die in einer Mutter/Kind-Abteilung einer Frauenhaftanstalt untergebracht sind, wegen des mit ihrer Situation verbundenen Mehraufwands bei vergleichbarer Arbeit ein höheres Arbeitsentgelt gezahlt als Männern?

Gemäß § 43 Abs. 1 StVollzG wird das Arbeitsentgelt für eine zugewiesene Arbeit, für sonstige Beschäftigung oder für eine Hilfstätigkeit in der Anstalt gezahlt. Für die Höhe des Arbeitsentgelts ist nach Absatz 2 dieser Vorschrift die Leistung und die Art der Arbeit maßgebend. Die Zahlung eines höheren Arbeitsentgelts wegen des mit der Situation der Frauen verbundenen Mehraufwandes ist nicht vorgesehen.

16. Gilt für inhaftierte Mütter die Erziehungsurlaubsregelung wie bei Frauen in Freiheit?

Nach § 76 StVollzG ist auf den Zustand einer Schwangeren oder einer Gefangenen, die unlängst entbunden hat, Rücksicht zu nehmen. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter über die Gestaltung des Arbeitsplatzes sind entsprechend anzuwenden.

Der Grundgedanke der Erziehungsurlaubsregelung zielt bei Frauen in Freiheit auf die Erhaltung des Arbeitsplatzes und die Verbesserung der Erziehungssituation der Kinder für die Dauer eines Erziehungsurlaubs ab.

Dieser Grundgedanke läßt sich auf den Strafvollzug nicht übertragen.

17. Wie viele Aus- und Fortbildungsplätze gibt es für inhaftierte Frauen im Strafvollzug
  - a) im gewerblichen Bereich,
  - b) im technischen Bereich,
  - c) im Dienstleistungsbereich?
18. Werden für weibliche Inhaftierte auch Aus- und Weiterbildungsplätze des offenen bzw. geschlossenen Männervollzugs mitgenutzt? Wenn ja, in welchem Umfang?

Den weiblichen Gefangenen werden zahlreiche unterschiedliche Möglichkeiten geboten, sich im Strafvollzug aus- und fortzubilden. Details zur Berufsausbildung und zur beruflichen Weiterbildung sind in dem Nachschlagewerk Einrichtungen zur beruflichen Bildung EBB, Bildungsmaßnahmen in Justizvollzugsanstalten Teil J enthalten, das von der Bundesanstalt für Arbeit herausgegeben wird und in dem die Bildungsmaßnahmen männlicher und weiblicher Gefangener nach den einzelnen Berufen, nach Anstalten sowie nach der finanziellen Förderungsfähigkeit gemäß § 34 Arbeitsförderungsgesetz aufgegliedert sind.

Einzelheiten über die in den einzelnen Justizvollzugsanstalten angebotenen Arbeitsplätze sind hier nicht bekannt. Auch über die Nutzung von Aus- und Weiterbildungsplätzen des offenen bzw. geschlossenen Männerstrafvollzugs durch weibliche Inhaftierte können Aussagen daher nicht gemacht werden.

19. Wie viele inhaftierte Frauen arbeiten in einem freien Beschäftigungsverhältnis?  
Wie viele inhaftierte Männer arbeiten in einem freien Beschäftigungsverhältnis?

Von den im Jahr 1990 durchschnittlich beschäftigten 33 510 Inhaftierten waren

- 5 962 in Eigenbetrieben,
- 10 522 in Unternehmerbetrieben,
- 7 299 als Hausarbeiter,
- 4 331 in Bildungsmaßnahmen und
- 5 396 sonstig beschäftigt.

Eine Aufschlüsselung nach männlichen und weiblichen Gefangenen liegt nicht vor.

20. Gibt es Untersuchungen über die Haftfolgeschäden, insbesondere bei zu langen oder lebenslänglichen Haftstrafen verurteilten Frauen im Unterschied zu gleichlang inhaftierten Männern?

Erkenntnisse hierüber liegen der Bundesregierung nicht vor.

21. Wie viele Justizvollzugsanstalten mit koedukativer Belegung gibt es in der Bundesrepublik Deutschland
  - a) im geschlossenen Vollzug,
  - b) im offenen Vollzug,
  - c) in sozialtherapeutischen Anstalten?

22. Wie viele besondere Unterbringungsmöglichkeiten für drogenabhängige inhaftierte Frauen gibt es in der Bundesrepublik Deutschland?

§ 140 Abs. 2 StVollzG schreibt vor, daß Frauen getrennt von Männern in besonderen Frauenanstalten unterzubringen sind. Aus besonderen Gründen können für Frauen getrennte Abteilungen in Anstalten für Männer vorgesehen werden.

Nach Absatz 3 kann von der getrennten Unterbringung abgewichen werden, um Gefangenen die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen in einer anderen Anstalt oder in einer anderen Abteilung zu ermöglichen.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, in welchem Umfang davon Gebrauch gemacht wird.

23. Wie viele bestehende oder geplante Vollzugsgemeinschaften zwischen Bundesländern gibt es im Bereich des Frauenstrafvollzugs?

Das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz haben eine Vollzugsgemeinschaft gebildet, nach der der Frauenstrafvollzug des Saarlandes in den Haftanstalten des Landes Rheinland-Pfalz durchgeführt wird.

Weitere Vollzugsgemeinschaften im Bereich des Frauenstrafvollzugs sind der Bundesregierung nicht bekannt.

24. Wie hoch ist der Anteil ausländischer Frauen an der Anzahl der inhaftierten Frauen in der Bundesrepublik Deutschland
- mit einer Strafe bis zu fünf Jahren,
  - mit einer Strafe bis zu zehn Jahren,
  - mit einer Strafe über zehn Jahre,
  - mit lebenslanger Haft?
25. Wie viele ausländische Frauen sind inhaftiert wegen eines
- Drogendelikts,
  - Eigentumsdelikts,
  - Gewaltdelikts?
26. Wie viele ausländische Frauen befinden sich zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland in Abschiebehaft?

Am 31. März 1990 waren insgesamt 151 ausländische Frauen inhaftiert. Eine Aufschlüsselung über die Dauer der Haftstrafe sowie über die den Strafen zugrundeliegenden Delikte liegt nicht vor.

Weitere 39 Frauen befanden sich in Abschiebehaft.

27. Wie viele Frauen befinden sich zur Zeit in Ermangelung von Haftplätzen des offenen Vollzugs im geschlossenen Vollzug?

Gemäß § 10 Strafvollzugsgesetz soll ein Gefangener mit seiner Zustimmung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Voll-

zuges untergebracht werden, wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt und namentlich nicht zu befürchten ist, daß er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde. Im übrigen sind die Gefangenen im geschlossenen Vollzug unterzubringen. Nach § 201 Nr. 1 StVollzG kann in einer Anstalt, mit deren Errichtung vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes begonnen wurde, abweichend von § 10 ein Gefangener auch ausschließlich im geschlossenen Vollzug untergebracht werden, solange die räumlichen, personellen und organisatorischen Anstaltsverhältnisse dies erfordern. Auf wie viele der in Haft befindlichen Frauen sich diese Ausnahmeregelung erstreckt, ist nicht bekannt.

28. Welche besonderen Nachsorge- und Betreuungseinrichtungen für haftentlassene Frauen gibt es – aufgeschlüsselt nach Bundesländern – zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland?

Gemäß § 75 StVollzG sind weibliche und männliche Gefangene, um die Entlassung vorzubereiten, bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten. Die Beratung erstreckt sich auch auf die Benennung der für Sozialleistungen zuständigen Stellen. Den Gefangenen ist zu helfen, Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden. Werden Gefangene bei der Entlassung einem Bewährungshelfer oder der Führungsaufsicht unterstellt, so hat die Anstalt unverzüglich mit den zuständigen Stellen Verbindung aufzunehmen, um die Betreuungsmaßnahmen abzustimmen. Darüber hinaus existieren in der Bundesrepublik Deutschland eine Vielzahl von Hilfsorganisationen. Über die genaue Zahl und Verteilung auf die einzelnen Bundesländer liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.